

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche schriftliche Erklärung, die dann in Kraft tritt, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen mündlich zu äußern. Sie legen damit fest, welche medizinische Behandlung Sie in bestimmten Krankheitssituationen wünschen oder ablehnen. Sie sollten diesen Text regelmäßig mit Datum und Unterschrift bestätigen und dafür sorgen, dass Ihre Verfügung im Bedarfsfall auch gefunden wird. Sie können uns auch auf diese Themen gern ansprechen. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bestattungen-raubinger.de sowie der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de

Generalvollmacht

Per Generalvollmacht ermächtigen Sie eine Person (ggf. auch mehrere Personen), Sie in allen denkbaren Angelegenheiten zu vertreten. Sofern Sie keine Einschränkungen treffen, gilt die Vollmacht praktisch für alle rechtlich zulässigen Vertretungshandlungen.

In der Regel werden die folgende Rechtsbereiche in einer Vorsorgevollmacht abgedeckt: Gesundheit und Pflegebedürftigkeit / Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten / Vermögen / Post- und Fernmeldeverkehr / Vertretung vor Gericht. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bestattungen-raubinger.de sowie der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de

Testament

Wenn Sie ein Testament verfassen möchten, z. B. weil die gesetzliche Erbfolge in Ihrem Fall nicht ausreichend ist, müssen Sie folgende Punkte beachten: Der Verfasser des Testaments muss volljährig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Sie müssen Ihr Testament vollständig mit der Hand verfassen, es mit dem aktuellen Datum und der Ortsangabe versehen sowie eigenhändig und mit Ihrem vollen Namen unterschreiben. Vollständige Rechtssicherheit erhalten Sie durch eine anschließende anwaltliche Beratung oder notarielle Beurkundung.

Die gesetzliche Erbfolge

Sollte kein rechtsgültiges Testament vorliegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers. Hierbei sind Erben erster Ordnung Ehepartner, Kinder, Enkel und Urenkel. Erben zweiter Ordnung sind Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten. Als Erben dritter Ordnung gelten Großeltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen. Stiefkinder und Pflegekinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben. Nichteheliche sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

Welches Gericht ist in Nachlass-Angelegenheiten zuständig?

Für Nachlasssachen ist grundsätzlich das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies sind nach § 3a ZuVOJu die Amtsgerichte, bei denen zugleich das Familiengericht angesiedelt ist. Für die Entgegennahme einer Ausschlagungserklärung besteht eine ergänzende Zuständigkeit des Nachlassgerichts, in dessen Bezirk die ausschlagende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung

Welche Aufgaben hat das Nachlassgericht?

Das Nachlassgericht ist insbesondere zuständig für die Erteilung eines Erbscheines, die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen sowie die Entgegennahme von Erklärungen zur Ausschlagung eines Erbes. Daneben gehört auch die Bestellung eines Nachlasspflegers zum Aufgabengebiet des Nachlassgerichts. Ein Nachlasspfleger kann bestellt werden, soweit dies zur Sicherung und Erhaltung des Nachlasses und zur Ermittlung eines unbekanntem Erben erforderlich ist.

Das Nachlassgericht kann indes keine Rechtsberatung in Nachlasssachen und keine Hilfestellung bei der Abfassung eines Testaments leisten.

Wozu dient ein Erbschein?

Der Erbe kann sich über sein Erbrecht und - wenn Miterben vorhanden sind - über die Größe des Erbteils vom Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen lassen. Der Erbschein ist kostenpflichtig und wird nur auf Antrag eines Erben erteilt. Ist ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorhanden, ist ein Erbschein regelmäßig entbehrlich. Der Erbschein dient der Sicherheit im Rechtsverkehr. Grundsätzlich kann jeder davon ausgehen, dass er richtig und vollständig ist. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins schon ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind, wird die Einziehung des Erbscheins angeordnet. Kann der Erbschein im Verfahren über die Einziehung nicht sofort erlangt werden, wird er für kraftlos erklärt.

Wie werden Verfügungen von Todes wegen eröffnet?

Nach dem Tod des Erblassers werden Testamente und Erbverträge vom Nachlassgericht eröffnet. In der Verwahrung des Gerichts befindliche Verfügungen von Todes wegen werden eröffnet, nachdem das Gericht Kenntnis vom Tod des Erblassers erlangt hat. Nicht in besonderer amtlicher Verwahrung befindliche Testamente sind unverzüglich im Original dem Nachlassgericht zur Testamentseröffnung zu übergeben, nachdem Kenntnis vom Tod des Erblassers erlangt wurde. Das Nachlassgericht kann einen Termin zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen bestimmen oder eine sogenannte „stille Eröffnung“ ohne Terminladung anordnen. In letzterem Fall hat das Gericht den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen schriftlich bekannt zu geben. Über die Eröffnung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Wie schlage ich das Erbe aus?

Wer eine ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen. Die Ausschlagung kann regelmäßig nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Folgt die Erbschaft aus Testament oder Erbvertrag, beginnt die Frist nicht vor einer schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe dieser Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht an den jeweiligen Bedachten. Die Erklärung der Ausschlagung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die öffentliche Beglaubigung erfolgt durch einen Notar.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung